

Per e-mail

An die Gemeindeverwaltungen

Datum 30. April 2020

## **CORONAFAQ 5 KANTON - GEMEINDEN**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,

Dies sind die Fragen, die wir in dieser Woche beantworten können.

Wir bitten alle Gemeinden, die Fragen im Zusammenhang mit kantonalen oder eidgenössischen Entscheiden haben, welche Konsequenzen für die Gemeinde haben, diese per e-mail über [info@fcv-vwg.ch](mailto:info@fcv-vwg.ch) an den Verband der Walliser Gemeinden zu richten.

Der VWG wird diese Fragen in einer Synthese zusammenfassen und den Austausch zwischen den Gemeinden und der Koordinationsgruppe sicherstellen. Das DSIS wird seinerseits alle Antworten innerhalb der Verwaltung so rasch wie möglich sammeln.

Mit freundlichen Grüssen

Frédéric Favre

Stéphane Coppey

Staatsrat – Vorsteher des DSIS

Präsident des VWG

FRAGE	ANTWORT
<p><i>Einige Gemeinden zögern, mit den Baustellen zu beginnen und blockieren die Bewilligungsverfahren. Wie sieht es hier aus?</i></p>	<p>Es ist wichtig, dass die öffentlichen Körperschaften alles tun, um die Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen, und nicht die Branchen blockieren, die weiterhin arbeiten können, dies insbesondere zu einem Zeitpunkt, wo über Erholung gesprochen wird.</p>
<p><b>Kann im nächsten Monat eine Plenarsitzung des Generalrates stattfinden</b> - in Anbetracht der wichtigen zu behandelnden Themen?</p> <p><b>Falls ja, sind neben den Massnahmen des BAG besondere Massnahmen zu beachten (Abstand von 2 m zwischen jeder Person - am Eingang und im Saal - und Desinfektionsmittel für die Hände).</b> Es muss festgehalten werden, dass wir über einen Veranstaltungsraum verfügen, der ausreichend ist, um 45 Generalräte, 9 Gemeinderäte und 10 Dienstchefs aus der Verwaltung ohne Weiteres aufzunehmen, wobei zwischen den einzelnen Personen viel mehr als die zwei vorgeschriebenen Meter verbleiben. Wir können auch die Eingänge leicht managen. (Eingangshalle von über 100 m<sup>2</sup>). Soll man sich beispielsweise mit <b>Schutzmasken</b> ausrüsten, wenn man bedenkt, dass die Bestände momentan begrenzt sind?</p> <p><i>Wenn ja, muss man wie üblich Platz für die Öffentlichkeit vorsehen? Kann man sich auch vorstellen, dass die nächste Sitzung ausnahmsweise <b>hinter verschlossenen Türen</b> stattfindet?</i></p>	<p>Es gilt, den Staatsratsbeschluss vom 23. April 2020 zu beachten, wonach die Generalräte unter bestimmten Voraussetzungen tagen dürfen (Art. 7 der Verordnung 2 COVID-19).</p> <p>Zum einen muss die Sitzung des Generalrates überwiegend im öffentlichen Interesse liegen: Sie muss dringliche Geschäfte von bestimmter Bedeutung behandeln. Unserer Ansicht nach erfüllt die Genehmigung der Jahresrechnung dieses Dringlichkeitskriterium nicht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Staatsrat gemäss obengenanntem Beschluss die Gemeinden informieren wird, sobald sie die Möglichkeit haben, erneut eine Ur- oder Burgerversammlung einzuberufen: gleichzeitig räumt er den Gemeinden eine angemessene Frist für die Genehmigung der Jahresabschlüsse 2019 durch die Ur- und Burgerversammlungen (bzw. den Generalrat) ein.</p> <p>Andererseits muss die Gemeinde vor jeder Einberufung des Generalrats den Staatsratsrat informieren und ihm einen Schutzplan vorlegen. (im Sinne von Art. 7 Buchstabe b der Verordnung COVID-19) Der Schutzplan umfasst folgende Vorbeugungsmassnahmen: 1. Massnahmen zur Ausklammerung von kranken oder sich krank fühlenden Menschen, 2. Schutzmassnahmen für schutzbedürftige Personen, 3. Massnahmen zur Information der Anwesenden über allgemeine Schutzmassnahmen wie Handhygiene, social Distancing oder Hygienevorschriften bei Husten oder Erkältung, 4. Anpassung der Räumlichkeiten, um den Empfehlungen des BAG zu Hygiene und social Distancing nachzukommen.</p> <p>Ziffer 4 bedeutet, dass die Sitzung des Generalrates zwingend in einem geräumigen Raum stattfinden muss, um die Empfehlungen des BAG einzuhalten. Der Sitzungssaal, in dem der Generalrat üblicherweise zusammentritt, ist grundsätzlich nicht an die Empfehlungen der Behörden zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 angepasst. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass sich die Gemeindelegislative in einem ausreichend grossen Raum versammelt, in dem die Empfehlungen des BAG strikte eingehalten werden können (vgl. Hygieneregeln und Regeln des social Distancing).</p> <p>Es ist festzuhalten, dass zum heutigen Zeitpunkt und gemäss den neuesten Entscheiden des Bundesrates das Tragen einer Schutzmaske im öffentlichen Raum nicht obligatorisch ist.</p> <p>Zusammenfassend ist es Sache der Gemeinde, ein formelles Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen an den Staatsrat zu richten (vgl. Schutzplan, Plan des Sitzungsraumes mit Standort der Behörden, vorgesehene Tagesordnung usw.), um eine Sitzung des Generalrates abzuhalten. Der Staatsrat behält sich das Recht vor, die Abhaltung einer Sitzung des Generalrates zu verbieten, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>

	<p>Folgende Bemerkungen hinsichtlich der Teilnahme der Öffentlichkeit. Gemäss Art. 26 des GemG sind die Sitzungen des Generalrates öffentlich. Die Versammlung kann jedoch entscheiden, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu tagen, wenn die Umstände dies erfordern. Angesichts der gegenwärtigen Situation wäre es nicht willkürlich, die Sitzung des Generalrates hinter verschlossenen Türen abzuhalten. (Menschenmengen oder Warteschlangen vor dem Saal sollten vermieden werden)</p> <p>Trotzdem kann die Gemeinde, sofern die Raumdimensionen dies zulassen und die Empfehlungen des BAG eingehalten werden, einen Platz für die Öffentlichkeit vorsehen. Wir halten es für angebracht, dass die Gemeindepolizei vor Ort anwesend ist, um sicherzustellen, dass die Abläufe, insbesondere in der Nähe des Saals, ordnungsgemäss durchgeführt werden. Schliesslich halten wir es für wichtig, dass die Medienvertreter den Debatten des Generalrates beiwohnen können.</p>
<p><i>Akzeptiert der Kanton im Rahmen der eingeleiteten Wiedereröffnung die Gesuche um Anmeldung oder Aufenthaltsbewilligung und wenn ja, in welchen Bereichen?</i></p>	<p>Angesichts der am Montag den 27. April 2020, begonnenen schrittweisen Wiedereröffnungsstrategie hat der Kanton Wallis beschlossen, Meldeverfahren oder Aufenthaltsbewilligungen für den Bausektor anzunehmen.</p> <p><b>Dieser Entscheid tritt sofort in Kraft.</b> Daher können Sie nun diese Art von Gesuchen entgegennehmen.</p> <p>Was die Gastronomie und den Tourismus im Allgemeinen betrifft, so werden wir weiterhin die Meldeverfahren und die Bewilligungen bis auf weiteres sistieren, bis der Zeitplan der Wiedereröffnung, welcher später vom Bund mitgeteilt wird, bekannt ist. Weitere Informationen erhalten Sie zu gegebener Zeit.</p> <p>Dieser Entscheid ändert vorerst nichts an den Grenzübertrittsregeln. Für die Einreise in die Schweiz muss die Person im Besitz einer Bewilligung, einer Meldebestätigung oder der Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung sein.</p> <p>Für weitere Informationen steht Ihnen die Dienststelle für Bevölkerung und Migration gerne zur Verfügung.</p>
<p><i>Seit dem 27. April hat der Kanton Wallis beschlossen, Arbeitskräften aus dem Baugewerbe die Einreise in sein Gebiet und die Erteilung von Bewilligungen zu gestatten. Einige Zusatzfragen hierzu.</i></p> <p><i>Bedeutet dies einen Verfahrenswechsel für Personen, die bereits in der Schweiz arbeiten, und für Angestellte, die derzeit im Ausland arbeiten?</i></p> <p><i>Müssen wir die Anträge neu einreichen?</i></p> <p><i>Wann können diese Mitarbeiter mit der Arbeit beginnen oder wann können sie die Arbeit wieder aufnehmen?</i></p>	<p>Die DBM und der DIHA haben sich bei der Umsetzung dieser neuen Praxis koordiniert. Das DBM setzt diese Massnahme natürlich um und hat heute die Einwohnerkontrollen der Gemeinden in diesem Sinne informiert.</p> <p>Wir haben die Verfahren nicht geändert, insbesondere für Personen, die bereits in der Schweiz leben, wurde nie über Änderungen gesprochen. Die Person meldet sich bei der Einwohnerkontrolle an, hinterlegt ihre Unterlagen ein und kann mit der Arbeit beginnen, wenn sie in den Genuss des Freizügigkeitsabkommens kommt. Die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen erfolgt nach dem üblichen Verfahren.</p> <p>Für Angestellte im Ausland ist es wesentlich einfacher, ein Anmeldeverfahren durchzuführen, das eine rasche Einreise in die Schweiz ermöglicht. In der Schweiz meldet sich die Person dann in ihrer Wohngemeinde an und reicht ihr Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ein. Sie kann nach dieser Anmeldung gleich nach ihrer Einreise in die Schweiz arbeiten.</p> <p>Ja. Für Personen, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, ist es notwendig, bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde erneut einen Antrag einzureichen.</p> <p>Sie können ab Einreichung des Gesuchs bei der Gemeinde arbeiten.</p>

<p><i>Wie ist das Vorgehen mit neuen Anträgen, also mit Arbeitern, die derzeit bereits in der Schweiz sind?</i></p> <p><i>Wie ist das Vorgehen mit neuen Anträgen, also mit Arbeitern, die derzeit noch nicht in der Schweiz sind?</i></p> <p><i>Was geschieht mit den Grenzgängern, die derzeit ihren Aufenthalt in der Schweiz haben; können die auch ohne gültige Grenzgängerbewilligung ein- und ausreisen?</i></p>	<p>Die Person meldet sich in ihrer Wohngemeinde an und beantragt eine Bewilligung.</p> <p>Ist die Person nicht in der Schweiz, dann ist die Anmeldeprozedur das einfachste Anmeldeverfahren. Die Person wird nach ihrem Eintreffen in der Schweiz das Meldeverfahren durchlaufen und anschliessend ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bestätigung der Anmeldung erlaubt den Grenzübertritt.</p> <p>Nein. Für den Grenzübertritt benötigen Grenzgänger eine gültige Aufenthaltsgenehmigung.</p> <p>Klarstellung: Die DBM ist mit der Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis à jour. Sofern alles in Ordnung ist, wird die Genehmigung in weniger als einem Monat erteilt.</p>
<p><i>In der Erwachsenenbildung sind div. Kursleiter-Innen beschäftigt. Hat es genügend Kursanmeldungen, wird der Kurs durchgeführt und die Kursleitung entsprechend entlohnt. Nun wurden laufende Kurse per Mitte März beendet und noch durchzuführende Kurse (ab Mitte März bis mind. nach der Sommerpause) wurden alle abgesagt.</i></p> <p><i>Haben die Kursleiter-Innen Anrecht auf Entschädigungen bzw. «Lohnausfall» ab Mitte März? Oder gilt hier auch der Grundsatz «Lohn gegen Arbeit» - also keine Entlohnung/Entschädigung od. sind die Kursleiter-Innen trotzdem zu Entlohnen? Zur Info: Wenn nicht genügend bzw. keine Anmeldungen eintreffen, wird der Kurs gestrichen und keine Lohnabrechnung für die Kursleiter-Innen erstellt.</i></p>	<p>Sachverhalt: Wenn nicht genügend bzw. keine Anmeldungen eintreffen, wird der Kurs abgesagt und keine Lohnabrechnung für die Kursleiter-Innen erstellt. Die Kursleiter-Innen wurden wegen der Pandemie (Versammlungsverbot/Abstandsvorschriften für Teilnehmerinnen und Teilnehmern) überhaupt nicht mehr zur Arbeit aufgeboten. Diese Kursleiter-Innen haben seit dem 17. März 2020 einen Lohnausfall, der vom Arbeitgeber nicht übernommen wird.</p> <p>Die Kursleiter-Innen können sich, <u>sofern sie während mindestens 6 Monaten beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben</u>, unverzüglich beim RAV arbeitslos melden und ab diesem Datum Arbeitslosenentschädigung geltend machen (jedoch nicht Kurzarbeitsentschädigung verlangen, da es sich um öffentlich-rechtliche Arbeitgeber handelt).</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u></p> <p><u>Die Kursleiter-Innen müssen zudem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (u.a. Mindestgrenze versicherter Verdienst CHF 500.00 pro Monat/erforderliche Beitragszeit).</u></p> <p>Arbeitslosenentschädigung für Arbeitnehmende auf Abruf mit Arbeitsausfall:</p> <p>Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis auf Abruf regelmässig war oder nicht, ist weiterhin die 20%-Regel anzuwenden. Auf die Prüfung dieser Regel kann aber verzichtet werden bei versicherten Personen, <u>die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, deren Vertrag nicht gekündigt wurde und die wegen der Pandemie überhaupt nicht mehr abgerufen werden. Sie gelten als arbeitslose Personen mit einem anrechenbaren Erwerbsausfall. Der Arbeitgeber muss eine Bestätigung ausstellen, dass die Person aufgrund der Pandemie nicht mehr abgerufen wurde und er für diese Person nicht gleichzeitig Kurzarbeitsentschädigung beantragt hat.</u> Für Arbeitnehmende auf Abruf, deren Arbeitsvertrag ausgelaufen ist, muss diese Prüfung nicht vorgenommen werden. Falls sie die Voraussetzungen von Art. 8 AVIG erfüllen, haben sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Bei Arbeitnehmenden auf Abruf wird auf die Anwendung von Art. 29 AVIG verzichtet (siehe dazu Weisung SECO 2020/06 vom 9. April 2020).</p>

<p>Gemäss Ausgabe des «Blick» wird Bundesrat Berset anlässlich der Pressekonferenz wie folgt zur Öffnung der Restaurants informieren:</p> <p>Der Bundesrat wird wohl darüber diskutieren, ob Restaurants und Gartenbeizen nicht schon früher öffnen können. So dürfte das kühle Bier in der Gartenbeiz wieder möglich sein, wenn auch unter starken Einschränkungen.</p> <p>Diese Informationen decken sich mit einem Bericht des «<a href="#">Tages-Anzeigers</a>», der schreibt, dass in der Anfangsphase jeweils nur zwei Personen am Tisch sitzen dürfen. Zwei Wochen später soll die Zahl dann auf vier und am 8. Juni auf sechs Personen erhöht werden. Weiter geschlossen bleiben müssen vorerst wohl Bars und Clubs.</p> <p>sollte diese Möglichkeit wirklich geboten werden erwarten wir seitens des Kantons eine genaue Definition, was eine «Bar» oder ein «Club» darstellt. das kantonale Gesetz sieht keine Unterteilung mehr in Restaurants, Tea-Rooms, Bars, Clubs usw. vor, was die Handhabung für die einzelnen Gemeinden stark erschweren kann und in einzelnen Gemeinden zu Diskussionen / Unklarheiten führen kann.</p> <p>für eine kurze Empfangsbestätigung und Weiterleitung danken wir bestens.</p>	<p><b>Antwort folgt</b></p>
---	-----------------------------

**Antworten « coronaFAQ » 21. April 2020**

FRAGE	ANTWORT
<p>Besteht im Falle einer obligatorischen Kinderbetreuung wo Telearbeit unmöglich ist, die Möglichkeit, Überstunden abzubauen oder ist es notwendig, Artikel 324 OR und die Bezahlung des Lohnes laut Berner Skala anzuwenden?</p>	<p><u>Kinderbetreuungspflicht und Unmöglichkeit von Telearbeit.</u></p> <p><b>Auch die Angestellten der Gemeinde haben Anspruch auf die Elternzulage (Corona-Erwerbsersatzordnung)</b></p> <p><u>Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?</u></p> <p>Eltern von Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf die Zulage, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung ihrer Erwerbstätigkeit:</p> <p>Die Personen:</p>

*Es stellt sich die Frage der Gleichberechtigung für Angestellte, die keine Überstunden haben.*

- Angestellte im Sinne des Art. 10 ATSG sind, oder
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 12 ATSG und
- gemäss AHVG pflichtversichert sind.

Der Betreuungsbedarf muss durch Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht werden. Beispielsweise durch die Schliessung von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen, oder wo die Betreuung die zuvor von einer schutzbedürftigen Person (Personen über 65 Jahre, Personen mit einem bestimmten Krankheitsbild usw.) erfolgte, nicht mehr möglich ist. Kann die Betreuung jedoch an deren Stelle durch die Partnerin oder den Partner oder beispielsweise einer Dritten erbracht werden, ist die Zulage nicht erforderlich.

Jede Person, die ihr Kind aus einer externen Betreuung nimmt, (z.B. Krippe) obwohl dieser Einrichtung die Betreuung immer noch gewährleisten kann und geöffnet ist, hat keinen Anspruch auf die Zulage.

Das Recht entsteht am vierten Tag, nach dem alle Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens also am 19. März 2020, da die Schulen in der ganzen Schweiz seit dem 16. März 2020 offiziell geschlossen sind.

**Besteht die Möglichkeit, Überstunden abzubauen oder ist es notwendig, Artikel 324a OR und die Bezahlung des Lohnes laut Berner Skala anzuwenden.**

#### Verpflichtung zur Lohnfortzahlung während einer limitierten Dauer

Ist der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden am Arbeiten und der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäss Art. 36 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit verhindert, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Lohn für eine begrenzte Zeit, d.h. bis zu drei Tagen, bezahlen. Unter den gegebenen Umständen könnte die Lohnfortzahlung länger dauern, da Grosseltern im Falle einer Ansteckung mit dem Covid-19 als gefährdet gelten und die Kinder nicht betreuen dürfen. Es kann nach vernünftigem Ermessen von der Arbeitnehmerin derzeit nicht verlangt werden, eine Betreuungslösung zu suchen, auch wenn die Eltern angehalten sind, längere Abwesenheiten zu vermeiden und sich anders zu organisieren.

#### **Anweisung zum Bezug von „obligatorischen Ferien“ und Kompensierung von Überstunden**

Da die Angestellte selbst nicht krank ist, ist eine geordnete Ferienregelung und/oder ein Überstundenausgleich während der Kinderbetreuung zu Hause ohne Telearbeit möglich.

#### **Verpflichtung zum Bezug von Ferien**

Der Zeitpunkt für Ferien wird vom Arbeitgeber festgelegt (Art. 329A OR). Der Arbeitgeber kann deshalb verlangen, dass seine Mitarbeitenden auch bei einer Pandemie Ferien machen. Die Tatsache, dass der Mitarbeiter aufgrund der aktuellen Situation nicht reisen kann oder in der Schweiz keine Ferien verbringen und seinen gewohnten Freizeitbeschäftigungen nachgehen kann, schliesst angeordnete Ferien nicht aus.

Ferien sollen grundsätzlich drei Monate im Voraus angeordnet werden. Dies ist jedoch beispielsweise bei Schliessung von Betrieben nach Art. 40 EpG (oder Kinderbetreuung) nicht möglich. Diese Frist von drei Monaten ist lediglich ein Richtwert. Es soll sicherstellen, dass der Mitarbeiter seine Ferien vernünftig organisieren kann. Der Arbeitgeber legt das Feriendatum unter Berücksichtigung der Wünsche des Mitarbeiters fest (Art. 329c OR). Dies kann jedoch kurzfristig geschehen, wenn das Ziel der

	<p>Ruhe und Erholung der Ferien kurzfristig gewährleistet werden kann.</p> <p>Reisen ist kein rechtliches Kriterium, entscheidend ist jedoch in erster Linie, ob Ferien Ruhe und Erholung ermöglichen Dies wäre auch ohne die zurzeit geltenden Einschränkungen gültig, auch wenn man nicht reisen kann. Das kann sich jedoch im Falle von strikteren Einschränkungen wie sie gegenwärtig in Italien, Frankreich oder Spanien gelten ändern.</p> <p><b>Kompensierung von Überstunden</b></p> <p>Eine Kompensierung ist nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich (Art. 321c Abs. 2 OR). Der Arbeitgeber kann daher grundsätzlich nicht einfach anordnen, Überstunden zu kompensieren. Gemäss Art. 321 OR muss der Arbeitnehmer in gutem Glauben am Überstundenausgleich mitwirken, d.h. einen Ausgleich akzeptieren, wenn die überwiegenden Interessen des Arbeitgebers es erfordern und keine vorrangigen Interessen des Arbeitnehmers dagegensprechen. Der Mitarbeiter ist dann verpflichtet, den Ausgleich zu akzeptieren.</p>
<p><i>Hat eine Gemeinde Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung im Falle von Massnahmen im Kampf gegen das Coronavirus? Es handelt sich hier um den Fall von Angestellten, die nicht ihre gewöhnlichen Arbeitszeiten absolvieren können (sie haben Kinder und alternieren ihre Arbeitszeiten mit ihren Ehemännern)</i></p>	<p>Antwort der kantonalen Ausgleichskasse:</p> <p>Ja, die betroffenen Personen können einen Antrag auf Erwerbsausfallentschädigung nach EO stellen</p>

<p><i>Kehrichtentsorgung</i></p> <p><i>Empfehlungen des Bundes (BAFU) an die Kantone</i></p>	<p>Bevölkerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.</li> <li>- Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenzupressen verknotet und in den Abfallsack im Kehrichtkübel gegeben. Es soll vermieden werden, dass Abfallsäcke offen herumstehen.</li> <li>- Volle Abfallsäcke werden anschliessend wie üblich als Hauskehricht entsorgt.</li> <li>- Die Abfalltrennung in Privathaushalten ist wie anhin weiter zu betreiben.</li> </ul> <p><i>Ausnahme: In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll die Abfalltrennung ebenfalls weitergeführt werden. Die separat gesammelten Abfälle dürfen aber nicht von unter Quarantäne stehenden Personen in die Sammelstellen gebracht, sondern sollen zuhause gelagert werden, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Wo dies nicht möglich ist, kann auf die Abfalltrennung verzichtet und alle Haushaltabfälle (auch Grüngut) mit dem Kehricht entsorgt werden.</i></p> <p>Öffentliche Sammelstellen (öffentliche und im Auftrag der Gemeinden privat betriebene Sammelstellen) :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die öffentlichen betreuten sowie nicht betreuten Sammelstellen sollen weiterhin betrieben werden. Ein «Tropfensystem» für den Zugang ist einzurichten.</li> <li>- Insbesondere bei nicht betreuten Sammelstellen sind die Verhaltensregeln für die Bevölkerung gut sichtbar anzubringen (Plakate).</li> <li>- Die Bevölkerung ist vom Kanton bzw. von der Gemeinde wie folgt zu informieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sammelstellen nur aufsuchen, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung sollen möglichst zuhause gelagert werden.</li> <li>• Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten.</li> </ul> </li> </ul>
<p><i>Kann der Gemeinderat in einem Saal zusammen tagen, auch wenn es mehr als 5 Personen sind?</i></p>	<p>Der Gemeinderat kann mit dem Gemeindesekretär im selben Raum tagen, wenn dieser gross genug ist, um die Empfehlungen des BAG einhalten zu können. (siehe Hygieneregeln und „social Distancing“)</p>



FRAGE	ANTWORT
<p><i>Die aktuelle Gesundheitskrise wirkt sich auf unsere tägliche Arbeit aus und hindert Migranten daran, bestimmte Dokumente einzureichen bzw. zu übermitteln.</i></p> <p><i>Kann der Kanton genauere Angaben zu den FAQ machen sowie über die Art, wie diese zu beantworten sind?</i></p>	<p>Es ist zu betonen, dass sämtliche Massnahmen des Bundes darauf abzielen, die Bewegungsfreiheit der Menschen so weit wie möglich einzuschränken. Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) hat allen Gemeinden Empfehlungen zur Behandlung folgender Dossiers zugestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Personen, die bereits in der Schweiz wohnhaft sind</li> <li>• Für Personen, die sich als Touristen in der Schweiz aufhalten und nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Hause zurückkehren können</li> <li>• Für Personen, die sich momentan im Ausland aufhalten</li> </ul> <p>Sie finden alle Details zur Behandlung der Fälle auf der Internetseite des Kantons Wallis: <a href="http://www.vs.ch/dbm">www.vs.ch/dbm</a></p> <p>In Anbetracht dessen ist es besonders wichtig, dass Sie überprüfen, ob sich die Person zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Schweiz oder im Ausland befindet und dies auf dem Antrag vermerken.</p> <p>Anmerkung: Die derzeitige Phase der Unsicherheit wirft viele neue Fragen auf. Die DBM verfolgt die Entwicklung und steht Ihnen für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung.</p>
<p><i>Können die Gemeinden ihre Angestellten bei den Arbeitslosenkassen anmelden oder müssen sie Löhne selber übernehmen?</i></p>	<p>Öffentliche Unternehmen und damit die Gemeinden erfüllen die Voraussetzungen für eine Entschädigung im Sinne einer KAE nicht, mit Ausnahme der Mitarbeitenden von kommunalen Kinderkrippen und Mittagstischen, für die die Frage noch nicht geklärt ist (siehe Antwort auf Frage 3). Die Gemeinden müssen ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten nachkommen, insbesondere müssen die Kündigungsfristen eingehalten werden, wenn das Arbeitsverhältnis beenden werden soll. Entlassene Personen können sich als Stellensuchende bei den zuständigen RAV anmelden.</p>
<p><i>Kann die Gemeinde die das Personal der Krippen / KITA's nicht beschäftigen kann, KAE beantragen?</i></p>	<p>Diese Frage wird derzeit beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) diskutiert. Um ihre Rechte zu wahren, können Kinderkrippen / KITA's bei der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) eine KAE-Entschädigung beantragen.</p>
<p><i>Unter den gegebenen Umständen könnte es für die Gemeinden schwierig sein, die Jahresrechnung 2019 bis Ende Juni 2020 inhaltlich abzuschliessen und zu verabschieden.</i></p> <p><i>Ist der Kanton dazu geneigt, diese Frist für die Gemeinden bis zum September zu verlängern?</i></p>	<p>In seiner Information an die Gemeinden und Burgergemeinden vom 25. März 2020 erinnerte der Regierungsrat daran, dass die geplanten Ur- und Bürgerversammlungen nach der Empfehlung des Bundesrates "derzeit nicht stattfinden können und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen. (...) Der Staatsrat will von diesem Verbot nicht abweichen. (...) Der Kanton wird Sie informieren, sobald es möglich sein wird, wieder Ur- und Bürgerversammlungen einzuberufen".</p> <p>Im „CoronaFAQ2 Kanton – Gemeinden“ vom 3. April 2020 wird festgehalten:</p> <p>„Mit dem Schreiben vom 25. März 2020 informierte der Staatsrat die Gemeinden und Burgergemeinden darüber, dass die Ur- und Bürgerversammlungen derzeit nicht stattfinden können“. Der Staatsrat präzierte: „Der Kanton wird Sie,</p>

	<p>informieren, sobald es wieder möglich ist, Ur- und Bürgerversammlungen einzuberufen“. Es sei daran erinnert, dass es möglich sein wird, Versammlungen einzuberufen, um das Budget und die Jahresrechnung zu genehmigen, sobald die derzeitigen Gesundheitsmassnahmen aufgehoben oder gelockert werden. Die Gemeinden und Burgergemeinden werden darüber informiert. „Anhand der aktuellen Situation können die Art. 7 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 betreffend der im GemG vorgesehenen Fristen für die Gemeinden und Burgergemeinden nicht streng ausgelegt werden. (...) Im Übrigen sind wir der Meinung, dass Artikel 19 des GemG für die Genehmigung der Jahresrechnung grundsätzlich nicht anwendbar ist; die Genehmigung kann bis zum Sommer oder Herbst aufgeschoben werden“.</p> <p>Letztendlich wird der Kanton die Gemeinden und Burgergemeinden informieren, sobald es diesen wieder möglich ist, Ur- und Bürgerversammlungen einzuberufen. Zwischenzeitlich kann den Gemeinden nicht vorgeworfen werden, die gesetzliche Frist für die Genehmigung der Rechnungen nicht einzuhalten.</p>
--	---

### Antworten « coronaFAQ » 3. April 2020

FRAGE	ANTWORT
<p><i>Gilt der Entscheid des Staatsrates, wonach die Fristen für die Einreichung der Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative oder ein Referendum bis zum 30. April 2020 stillstehen, auch für Gemeinden?</i></p>	<p>Nein. Der Entscheid des Staatsrates betrifft einzig die kantonalen Initiativen und Referenden. Er findet für kommunale Referenden keine Anwendung. Es besteht auch kein Fristenstillstand für das Sammeln von Unterschriften für kommunale Initiativen.</p> <p>Der Entscheid des Staatsrates gilt auch nicht für Begehren betreffend Gemeinden und Burgergemeinden, die im Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) vorgesehen sind. Es handelt sich diesbezüglich um Begehren betreffend die Einsetzung eines Generalrates (Art. 165 kGPR) oder eines getrennten Burgerrats (Art. 184 kGPR), die Änderung der Zahl der Ratsmitglieder (Art. 170 und 185 kGPR) oder des Wahlsystems (Art. 206 kGPR). Diese „kommunalen Begehren“ sind vom Staatsratsentscheid nicht betroffen. Es ist zu beachten, dass in diesen Fällen das kGPR keine Frist, sondern einen bestimmten Termin (ein Stichtag) vorsieht: das Begehren muss spätestens am 1. Mai des Wahljahres hinterlegt sein (Art. 165 Abs. 3, 170 Abs. 2, 184 Abs. 1, 185 Abs. 2 und 208 Abs. 1 kGPR) und die allfällige Urnenabstimmung hat bis spätestens am 30. Juni zu erfolgen (Art. 165 Abs. 3, 170 Abs. 3, 184 Abs. 2, 185 Abs. 3 und 208a Abs. 1 kGPR). Letztlich müssen die im kGPR vorgesehenen Termine eingehalten werden.</p> <p>Schliesslich ist klar, dass die von den Bundes- und Kantonsbehörden getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 strikt eingehalten werden müssen (vgl. Massnahmen bezüglich des einzuhaltenden Abstands zwischen den Personen, Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen von mehr als fünf Personen, sowohl in Gebäuden als auch im Freien, usw.).</p>
<p><i>Welche Regeln sind hinsichtlich Bestattungen in Bezug auf die getroffenen Massnahmen zu beachten?</i></p>	<p>Bestattungen gehören zu den "Einrichtungen und Veranstaltungen", die nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung 2 des Bundesrates ausnahmsweise zugelassen sind, sofern die Vorschriften über Hygiene und soziale Distanz nach Artikel 6</p>

	<p>Abs. 4 eingehalten werden. Sie gehören daher nicht zu den "Versammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum", die nach Artikel 7c Abs. 1 der Verordnung 2 verboten sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall spricht Art. 6 Abs. 3 lit. I) von "Beerdigungen im engeren Familienkreis", die erläuternden Bemerkungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020, S. 9/17, besagen: "Buchstabe I): Beerdigungen, an denen nur der engere Familienkreis teilnimmt, sind nicht verboten (Buchstabe I)). Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der ausgelegt werden muss, da die Regel von maximal 5 Personen, wie wir gesehen haben, nicht direkt auf Bestattungen anwendbar ist, aber dennoch als Richtlinie dienen sollte. Im Übrigen ist zu beachten, dass der erläuternde Bericht zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 dem Staatsrat ausdrücklich einen Ermessensspielraum lässt, indem er beispielsweise die Möglichkeit der Festlegung der Öffnungszeiten von Kirchen erwähnt.</p> <p>Wenn im vorliegenden Fall die politischen Behörden und das Bistum eine Vereinbarung getroffen haben, die vernünftig erscheint (zwischen 5 und 15 Personen, die Regeln der Hygiene und der sozialen Distanz müssen in jedem Fall eingehalten werden), um sowohl die Sicherheit der Priester als auch den Wunsch der Angehörigen, einen letzten Akt der Pietät gegenüber einer verstorbenen Person zu vollziehen, zu wahren, muss diese respektiert werden.</p> <p>Wenn die Weisungen des Bistums für die Gemeinden nicht bindend sind, sind diese natürlich angehalten, die zwischen den kantonalen politischen Behörden und dem Bistum getroffene Vereinbarung zu respektieren. Die Priester ihrerseits sind verpflichtet, die Richtlinien ihres Bistums zu respektieren.</p>
<p><i>Was wenn die Burgergemeinde die Rechnung 2019 und das Budget 2020 der Burgergemeinde nicht genehmigt hat?</i></p> <p><i>Muss die Burgergemeinde in diesem Fall trotzdem die üblichen Dokumente (z.B. Protokoll des Burgerrats, womit das Budget und die Rechnung genehmigt werden, Entwurf des Budgets und der Rechnung, Bericht der Revisionsstelle, usw.) dem Kanton zustellen?</i></p>	<p>Gemäss Art. 50 Abs. 2 GemG tritt die Burgerversammlung wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung kann in der gleichen Versammlung erfolgen, die aber vor dem 31. März abgehalten werden muss.</p> <p>Mit Schreiben vom 25. März 2020 hat der Staatsrat die Einwohner- und Burgergemeinden darüber informiert, dass derzeit keine Ur- und Burgerversammlungen durchgeführt werden können. Der Staatsrat präzisierte: „Der Kanton wird Sie sofort informieren, sobald die Einberufung der Ur- und Burgerversammlungen wieder möglich ist.“ Die Einberufung einer Versammlung um das Budget und die Rechnung zu genehmigen, wird wieder möglich sein, sobald die Massnahmen zum Gesundheitsschutz aufgehoben oder gelockert werden. Die Einwohner- und Burgergemeinden werden diesbezüglich informiert werden. Aufgrund der aktuellen Lage werden die Einwohner- und Burgergemeinden nicht zur Verantwortung gezogen, wenn sie die in Art. 7 Abs. 1 und 50 Abs. 2 GemG vorgesehenen Fristen nicht einhalten.</p> <p>Mangels Budget ist Art. 26 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) anwendbar: Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, darf die Gemeinde (hier: die Burgergemeinde) nur die zum Funktionieren der Verwaltung notwendigsten Ausgaben tätigen, insbesondere die gebundenen Ausgaben.</p> <p>Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass Art. 19 GemG nicht auf die Genehmigung der Rechnung anwendbar ist; es ist möglich die Genehmigung der Rechnung bis im Sommer oder Herbst</p>

	<p>aufzuschieben. Art. 19 ist grundsätzlich auch nicht auf das Budget anwendbar: falls das Budget der Burgergemeinde nicht vor Ende 2019 angenommen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Burgergemeinde mit der Anwendung von Art. 26 VFFHGem begnügt.</p> <p>Falls das Budget oder die Rechnung nicht vom zuständigen Organ – Ur- oder Burgerversammlung – genehmigt wurde, müssen diese Dokumente nicht der Sektion Gemeindefinanzen (SGF) übermittelt werden. Die Rechnung und das Budget ist der SGF zu übermitteln, sobald die Genehmigung der Ur- oder Burgerversammlung vorliegt.</p>
<p><i>Gibt es vom Kanton Vorgaben oder Empfehlungen zu Stundenlöhnen (Reinigungskräfte), die bisher regelmässig im Einsatz standen und nun wegen der Corona-Krise die gesperrten öffentlichen Gebäude nicht mehr reinigen müssen. Diese 6 Mitarbeiterinnen im Stundenlohn haben bei uns fix zugewiesene Räumlichkeiten, die sie selbständig und zuverlässig reinigen. Diesen Personen entgeht momentan (und bis auf unbestimmte Zeit) ein regelmässiges Einkommen, mit welchem sie und ihre Familien rechnen.</i></p> <p><i>Uns ist klar, dass wir für unsere Reinigungskräfte keine Kurzarbeit anmelden können und doch sind wir der Meinung, dass hier eine kulante Auslegung sicherlich angebracht wäre (z.B. Auszahlung von 80% der bisherigen Stunden). Klar könnte die Gemeinde eine harte Haltung einnehmen und sagen: keine Leistung = kein Lohn – dünkt mich aber in dieser ausserordentlichen Lage sicherlich nicht angebracht.</i></p> <p><i>Hatten Sie solche oder ähnliche Fälle (z.B. Kita-MA, Bibliothekarin oder Bademeister als Angestellte der Gemeinde) und wie können die Gemeinden diese Situation am besten handhaben?</i></p>	<p>Aufgrund einer behördlichen Anordnung des Staatsrats des Kantons Wallis im Zusammenhang mit dem Coronavirus mussten die Schulen der Gemeinde geschlossen werden. Die Reinigungskräfte im Stundenlohn haben nun keine Arbeit mehr.</p> <p>Kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden keine oder nicht genügend Arbeit anbieten, gerät er in Annahmeverzug und ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet (Art. 324 OR), auch wenn ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>Als öffentliche Verwaltung können Sie für diese Mitarbeiterinnen keine Kurzarbeitsentschädigung geltend machen, da Sie kein eigentliches Betriebsrisiko tragen.</p> <p>Lohnreduktionen sind mit grösster Zurückhaltung vorzunehmen, denn die Bestimmung von Art. 324 OR verfolgt gerade das Ziel dem Arbeitnehmer den für seinen Lebensunterhalt erfahrungsgemäss notwendigen Lohn zu sichern. Zudem würde eine Lohnreduktion bei privat-rechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Änderungskündigung bedingen.</p>
<p><i>Gemeindeangestellte werden für andere Aufgaben verfügbar. (sie werden weiterhin vollumfänglich bezahlt). Kann ihnen die Gemeinde eine Aufgabe zugunsten der Heime, der SMZ und anderer Aktivitäten wie Hauslieferaktionen oder andere Aufgaben auferlegen? Braucht es die Zustimmung des Arbeitnehmers?</i></p>	<p>Die Frage bezieht sich auf das Recht des Arbeitgebers, Richtlinien zu erlassen, die sich aus Art. 321d des OR ergeben, sowie der Treue- und Sorgfaltspflicht welche sich ihrerseits aus Art. 321a OR ergeben. Sieht der individuelle Arbeitsvertrag die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Erfüllung bestimmter Aufgaben vor, so darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer <b>grundsätzlich</b> keine weiteren Aufgaben auferlegen. Aussergewöhnliche und vorübergehende Umstände können es dem Arbeitgeber jedoch ermöglichen, den Arbeitnehmer anders als im Vertrag vorgesehen im Unternehmen zu beschäftigen. Aussergewöhnliche und vorübergehende Umstände können es dem Arbeitgeber</p>

	<p><b>jedoch</b> ermöglichen, den Arbeitnehmer anders als im Vertrag vorgesehen im Unternehmen zu beschäftigen. Die Doktrin nennt beispielsweise den Mangel an Rohstoffen, den Stromausfall oder den plötzlichen, signifikanten Rückgang der Bestellungen. Diese Situationen, die den Arbeitgeber gefährden, bewirken die Verpflichtung des Arbeitnehmers, zur Schadensminderung beizutragen (Art. 324 Abs. 2 OR). Im vorliegenden Fall könnte die Coronavirus-Pandemie eine solche Richtlinie des Arbeitgebers rechtfertigen, die einen Arbeitnehmer dazu verpflichtet, andere als die in seinem Pflichtenheft vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, sofern diese mit dem Gesundheitszustand des Arbeitnehmers vereinbar sind. Im vorliegenden Fall sei auch darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer an Dritte (APH, SMZ) "ausleiht", was per se möglich ist. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, wenn man das Ziel des öffentlichen Interesses und die Tatsache berücksichtigt, dass die Institution, die Hilfe leistet, para-staatlichen Charakter hat.</p>
<p><i>Gibt es spezifische Elemente betreffend der Abfallbewirtschaftung?</i></p>	<p>Für die Bewirtschaftung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Gemeinden zuständig. Da diese Dienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Grundversorgung als wesentlich erachtet werden, empfehlen die kantonalen Behörden folgende Massnahmen, die sich weitgehend aus den beigefügten Empfehlungen des Bundes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Sammlung von Hausmüll und Grünabfällen aus den Haushalten muss gewährleistet sein.</li> <li>- Der Zugang zu einer Abgabestelle für die Entsorgung solcher Abfälle durch die Haushalte muss gewährleistet sein.</li> <li>- Im Falle der Anwendung von "Öko-Punkt"-Lösungen (unbeaufsichtigte Sammlung von Papier, Karton, Glas usw.) kann die Schließung von kommunalen Mülldeponien in Betracht gezogen werden.</li> <li>- Wenn die Abfallsammelzentren betrieben werden, muss die Bevölkerung darüber informiert werden, dass sie nur besucht werden sollten, wenn dies unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche oder saubere Abfälle müssen zu Hause gelagert werden. Ein «Tropfen-system» für den Zugang zu den Abfallsammelzentren muss eingerichtet werden. Die Verhaltensregeln müssen deutlich sichtbar ausgehängt werden, insbesondere bei nicht betreuten Sammelstellen.</li> </ul> <p>Die Verbrennung von Abfällen im Garten oder in einem Schornstein bleibt trotz der derzeitigen Situation verboten.</p> <p>Die Gemeinden werden zudem aufgefordert, die Empfehlungen des Bundes an die Kantone zur Entsorgung von Hausmüll in der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus zur Kenntnis zu nehmen. Diese Empfehlungen werden bei einer Verschärfung der Vorgaben des Bundes angepasst.</p> <p><a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/dechets.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/dechets.html</a></p>

FRAGE	ANTWORT
<p><i>Die Gemeindepolizei steht der Kantonspolizei zur Verfügung. Wer sagt uns das? Können wir uns immer noch auf unsere Polizisten verlassen?</i></p>	<p>Im Sinne der Artikel 75 und 86 des Gesetzes über die Kantonspolizei (PoIG), arbeitet die Gemeindepolizei bei Operationen der öffentlichen Sicherheit mit der Kantonspolizei zusammen, was in diesem typischen Fall für die Einhaltung und Anwendung der beschlossenen Massnahmen für die aktuelle Pandemie gegeben ist.</p> <p>Zusätzlich sagt der Punkt 5 des Staatsratsbeschlusses vom 16. März 2020 folgendes: „Die Kantonspolizei ist ab dem 16. März 18:30 Uhr für die Durchführung und Anwendung polizeilicher Massnahmen auf dem gesamten Kantonsgebiet verantwortlich“.</p> <p>Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Gemeindepolizei der Gemeindeverwaltung auch weiterhin für alle in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben zur Verfügung steht, sowie für die bestmögliche Umsetzung der im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie getroffenen Massnahmen.</p> <p>Heute kann die Gemeindepolizei gemäss den Anweisungen der Kantonspolizei Ordnungsbussen verhängen, wenn sich mehr als 5 Personen versammeln oder auch kleinere Gruppen den Abstand von 2m nicht einhalten.</p> <p>In Ermangelung eines dringlichen Erlasses fordert die Gemeindepolizei bei anderen COVID-19 Anzeigen (geöffnete Geschäfte oder Etablissements) die Kantonspolizei an.</p>
<p><i>Das KFO bittet RFS um Informationen aus den Gemeinden, um diese an den Kanton weitzuleiten. Sind die GFS RFS aktiviert? Ist es nicht Sache der Gemeinden diese anzubieten? Sind sie dem Kanton oder den Gemeinden unterstellt und wem stehen sie zur Verfügung?</i></p>	<p>Ja, juristisch sind die Gemeinden für das Anbieten der GFS und RFS zuständig (Art. 10 und 11 des GBBAL). Das KFO hat jedoch die Kontaktpersonen der GFS und RFS (auf Anfrage der Kantonspolizei) nach gängigem Prozedere kontaktiert, um Informationen für ein globales Informationsbulletin zu erhalten. Die GFS und RFS stehen den Gemeinden dennoch zur Verfügung und erhalten die Verbindung zum Kanton über das KFO aufrecht.</p> <p>Falls die GFS und RFS auf kommunalpolitischer Ebene nicht aktiviert wurden, muss diese Frage zwischen der Gemeindeverwaltung und den GFS - RFS erörtert werden.</p> <p>Zur Erinnerung: laut Art. 25 GBBAL, In einer aussergewöhnlichen Situation wird die Führung auf Gemeindeebene durch den GFS oder den RFS sichergestellt.</p>
<p><i>Laut Nachricht des KFO wird präzisiert, dass die Informationen nicht an die Gemeinden übermittelt werden. Die Gemeinden übermitteln Informationen, erhalten aber nichts zurück?</i></p>	<p>Das KFO hat keine Nichtrückgabe von Informationen angegeben. Das KFO benötigt effektiv gewisse Informationen von den Gemeinden via GFS und RFS, um mit einem konsolidierten, kantonalen Informationsbulletin die getroffenen Massnahmen weiterverfolgen zu können. Seit dem 23. März sendet das KFO täglich einen Statusbericht an diese Stellen, die auf kantonaler Ebene als ihr operatives Pendant agieren. Die tägliche Kommunikation wird durch die GFS und RFS via den regionalen Koordinationsstellen (KABS) sichergestellt. Darüber hinaus werden Informationen, Entscheide und Pressemitteilungen zum Krisenmanagement systematisch über das KFO an die GFS und RFS übermittelt.</p>

<p><i>Die SMZ werden durch die WVSMZ koordiniert? Die APH durch die VWAP (AVALEMS)? Wie steht es mit der Zentralisierung der Information zur Verteilung an die Gemeinden?</i></p>	<p>Aus Gründen des Datenschutzes, der zeitlichen Gegebenheiten und aus Gründen der Reaktivität, ist es nicht möglich, Informationen über die Situation bezüglich des Coronavirus in den SMZ und den APH zu verbreiten. Zurzeit informiert der Kantonsarzt über die Anzahl erfasster Fälle, hospitalisierter Personen, Intensivpflegefälle, Todesfälle usw. Es ist jedoch nicht möglich, über jede Struktur zu informieren.</p> <p>Es handelt sich hier auch um eine pragmatische Frage, die die SMZ und die APH dadurch lösen können, indem sie ihre Zahlen an die betreffende kantonale oder interkantonale Behörde senden.</p>
<p><i>Welche Linie ist betreffend Schalterstunden zu verfolgen?</i></p>	<p>Laut Staatsratsbeschluss vom 15. März wurde betreffend der kantonalen, administrativen Verwaltung entschieden: im Rahmen des Möglichen, werden alle Dienste und Schalterstunden aufrechterhalten; Den Dienststellen wird empfohlen, nicht dringliche Anfragen zu verschieben, soweit möglich Online-Dienste zu benutzen und Kontakte mit der kantonalen Verwaltung bevorzugt über Telefon und e-mail abzuwickeln. Dienstleistungen am Schalter sind auf wichtige und dringliche Angelegenheiten zu reduzieren.</p> <p>Wir können die Gemeindeverwaltungen nur dringend dahingehend ermutigen, dieselben Grundsätze zu übernehmen und die sanitären Vorschriften einzuhalten, wenn die Schalter geöffnet werden müssen.</p>
<p><i>Wie sieht es mit dem Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aus?</i></p>	<p>Sachdienliche Informationen für Anfragen für KAE für die Unternehmen finden Sie unter: <a href="https://www.vs.ch/web/sict/rht-coronavirus">https://www.vs.ch/web/sict/rht-coronavirus</a></p> <p>Die Anfragen sind nur per e-mail an folgende Adresse zu richten: <a href="mailto:sict-rht-ac@admin.vs.ch">sict-rht-ac@admin.vs.ch</a></p>
<p><i>Sind die Kommunalwahlen zu diesem Zeitpunkt in Frage gestellt?</i></p>	<p>Es ist zurzeit verfrüht, um vorauszusagen, ob die jetzige Situation einen Einfluss auf die Kommunalwahlen 2020 haben wird oder nicht. Ein diesbezüglicher Staatsratsentscheid wird nach genauer Erörterung mit den wichtigsten Partnern für Ende Mai erwartet.</p>